

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

vom 1. Januar 2010

Die Bezirksgemeinde des Bezirks Küssnacht am Rigi gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Ausführungsverordnungen sowie die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 und deren Vollzugsverordnung vom 3. Juli 2001, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Bezirksaufgaben

- 1 Der Bezirk erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Er organisiert und überwacht auf dem gesamten Bezirksgebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
- 3 Ausgenommen sind die Anlagen des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee-Küssnachersee-Ägerisee (GVRZ).

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- 1 Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.
- 3 Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Der Erlass eines Teil-GEP über ein bestimmtes Bezirksgebiet ist möglich.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- 3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplanes durch den Bezirksrat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.
- 4 Die Bezirksgemeinde bewilligt die Ausgaben der Spezialfinanzierung Abwasser im Budget soweit nach Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden zulässig.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- 1 Bei besonderen Verhältnissen (z.B. bei Vorbehandlungen oder bei Betrieben) können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Bezirksratsbeschluss zu bezeichnen.
- 2 Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
 - c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden und bei denen die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse vertraglich einwandfrei geregelt sind.

- 3 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Bezirksrates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig vertraglich zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

- 1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese der Bezirk, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- 2 Fehlt ein entsprechender Kredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
- 3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

- 1 Der Bezirksrat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt der Bezirk den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:
 - a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
 - b) bezüglich Durchmesser und Ausführung den Erfordernissen entspricht, von öffentlichem Interesse ist sowie vom Bezirk geprüft und abgenommen ist;
 - c) im Grundbuch als Dienstbarkeit (Leitungsrecht) eingetragen und im Kanalisationskataster dargestellt wird.
- 2 Eine Entschädigung durch den Bezirk wird nur geleistet für öffentliche Sammelkanäle, die nach Art. 5 vorfinanziert, vorzeitig erstellt wurden und Bestandteil des GEP sind.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Bezirksrates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.
- 2 Der Bezirk führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Kataster.
- 3 Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder sind solche zu befürchten, mahnt der Bezirksrat den Inhaber. Der Bezirksrat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vornehmen lassen.

Art. 8 Finanzierung

- 1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
 - a) Gebühren der Grundeigentümer
 - b) Beiträge des Bezirkes
 - c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge von Bund und Kanton.

- 2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen der Spezialfinanzierung gemäss Finanzhaushaltsgesetz.
- 3 An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Bezirksrat einen Beitrag von max. 20 % leisten. Sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen, insbesondere bei ausserordentlichen Umständen und bei Härtefällen kann der Bezirksrat davon abweichen. Der Bezirksrat spricht seinen Anteil innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. Der Umgang mit Abwasser

Art. 9 Definition von Abwasser

- 1 Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Regenwasser.
- 2 Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Bezirksrat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Versickerung oder die Einleitung in ein Gewässer bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

- 1 Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.
- 2 Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist, unabhängig vom derzeit vorhandenen System, das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. Grundstücksgrenze bis zum Anschluss an das öffentliche System getrennt abzuleiten.
- 3 Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser gemäss Art. 9.1 und 9.2 getrennt vom Regenwasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.
- 4 Bestehende Liegenschaften, die neu mit dem Trennsystem erschlossen werden, sind spätestens innert zehn Jahren getrennt anzuschliessen. Der Bezirksrat kann den Anschluss im Rahmen der Zumutbarkeit verfügen.

Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

- 1 Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist. Der generelle Entwässerungsplan GEP bezeichnet die Gebiete und definiert die Zumutbarkeit für die Anschlüsse.
- 2 Ausgenommen von einer Anschlusspflicht sind:
 - a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist. Eine Befreiung von der Anschlusspflicht ist durch die jeweilig zuständige kantonale Amtsstelle zu bestätigen.
 - b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des GVRZ abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

- 1 Unverschmutztes Abwasser wie z.B. sauberes Regenwasser (Meteorwasser) ist gemäss GEP versickern zu lassen. Die Versickerung hat in der Regel auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Massgebend sind die übergeordneten Richtlinien¹.
- 2 Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wasser-Wasser-Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des Bezirksrates, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

Art. 13 Verschmutztes Regenwasser

- 1 Für verschmutztes Regenwasser gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle und der Schweizer Normen². Grundsätzlich muss verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen der ARA zugeleitet werden, wenn die erforderliche Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.
- 2 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss den übergeordneten Grundlagen³ zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen.

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Verbindlich sind die Gewässerschutzverordnung⁴ des Bundes und allfällige ergänzende kantonale Vorschriften.
- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, über 60° Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
 - b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
 - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
 - e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
 - f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Für Schäden haftet der Verursacher.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes⁵ und allfällige ergänzende kantonale Vorschriften.
- 2 Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage dem Bezirk zur Weiterleitung an den GVRZ einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle auf vom Gesuchsteller die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.
- 4 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos entzogen oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich diese als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

- 1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammstammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht (Blindschacht) auszurüsten.
- 2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- 3 Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (wie z.B. in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben), sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

- 1 Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind, und auf welche Art das Abwasser zu beseitigen ist.
- 2 Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, welche nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.
- 3 Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 4 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Bezirksrat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei kurzzuschliessen. Der Bezirksrat setzt angemessene Fristen.
- 5 Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

- 1 Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Bezirksamtes erstellt und an das öffentliche System angeschlossen werden. Der Bezirksrat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.

- 2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.
- 3 Die privaten Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert eines Jahres seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs.4. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Bezirksrat angesetzten Frist nicht, so lässt der Bezirksrat die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- 4 Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- 5 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden.
- 6 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Dienstbarkeitsvertrag mit einem Eintrag ins Grundbuch zu regeln.
- 7 Der Bezirksrat ist befugt an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen gegen Entschädigung anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen; sofern erforderlich nach dem Enteignungsrecht.

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen gelten die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).
- 2 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Der Bezirk entleert und reinigt auf Kosten der Eigentümer Einzelreinigungsanlagen jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhalts sofern der Eigentümer die Leerung und Reinigung nicht selber veranlasst und nachweist. Einzelreinigungsanlagen müssen vor der Inbetriebnahme und nach jeder Reinigung und grösserer Schlammabnahme sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
 - b) Schlammfänger, Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände nach Bedarf zu entfernen.
 - c) Das Abscheidegut dieser Anlage sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer eingebracht werden.
 - d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und die Dokumente während fünf Jahren aufzubewahren.
 - e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
 - f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Bezirkrates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 20 Bewilligungsgesuch

- 1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.
- 2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Herkunft und Menge der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:
 - a) Auszug aus dem aktuellen Kanalisationskataster mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
 - b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, evtl. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
 - c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
 - d) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabscheidern usw.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

- 1 Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Bezirksrat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Bereits eingedeckte Leitungsstränge sind frei zu legen. Bei Nichtbefolgung gehen die Fernsehaufnahmen zu Lasten der Bauherrschaft.
- 2 Nach Bauvollendung sind dem Bezirk bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann der Bezirk diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben.
- 3 Dem Bezirksrat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.
- 4 Die durch den Bezirksrat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung bzw. der Haftpflicht gegenüber Dritten.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Bezirksrat Gebühren, welche sich im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung bewegen.
- 2 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden. Die erhöhten Gebühren sind innert 60 Tagen in Rechnung zu stellen.

Art. 23 Sicherstellung

- 1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Bezirksrat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.
- 2 Zudem steht dem Bezirk für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement des Bezirkes stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht ge-

mäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

Art. 24 Grundsätze

- 1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) eine einmalige Anschlussgebühr
 - b) wiederkehrende BenutzungsgebührenDie Gebühren werden gemäss Art. 25, Art. 26 und Art. 27 berechnet.
- 2 Der Bezirksrat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 3 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht bevor aufgelaufene und gestundete Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Zahlungsausstände. Die Verjährungsfrist beträgt nach dem tatsächlich erfolgten Anschluss zehn Jahre.
- 4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek der Schwyzer Kantonalbank für Neubauten + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).

Art. 25 Anschlussgebühren für neue Bauten und An-, Um- und Wiederaufbau bestehender Bauten

- 1 Für die Grundstücksentwässerung von neuen Gebäuden und Anlagen haben die Grundeigentümer/Baurechtsnehmer an die Erstellung und die Erneuerung der Abwasseranlagen eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.
- 2 Die Anschlussgebühr wird anhand des Gebäudevolumens (gemäss der jeweils gültigen Version der SIA-Norm⁶) bemessen. Eine Erneuerung mit weniger als 5% Veränderung des Gebäudevolumens oder ohne Wohnraumerweiterung (z.B. Aussenisolation) führt zu keiner Neuberechnung des Gebäudevolumens und es wird keine Anschlussgebühr fällig. Für Lagerhallen, Autoeinstellhallen und überdachte Parkplätze gilt ein tieferer Ansatz pro m³ Volumen. Der Sockelbetrag pro Kubikmeter Gebäudevolumen wird durch die Bezirksgemeinde festgelegt. Der Bezirksrat kann die Höhe der Anschlussgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen jeweils auf Beginn eines Jahres anpassen. Die Zu- und Abschläge dürfen höchstens 25 % des von der Bezirksgemeinde genehmigten Sockelbetrages ausmachen. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren. Die aktuelle Berechnungsgrundlage und die aktuelle Höhe der Anschlussgebühr pro m³ Gebäudevolumen sind im Anhang aufgeführt.
- 3 Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen. Die früher bezahlten Anschlussbeiträge sind in Abzug zu bringen. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen. Für unbewohnte kleine Nebenbauten < 20 m³, (z.B. Garten- oder Gerätehäuschen), welche über keinen Wasser- und Abwasseranschluss verfügen, werden keine Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Bezirksrat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur in begründeten Fällen bewilligt. Der Bezirksrat kann auf Kosten des Gesuchstellers einen Fachbericht verlangen.

- 5 Die Anschlussgebühren werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt und mit dem Anschluss zur Zahlung fällig. Der Grundeigentümer/Baurechtsnehmer hat die entsprechenden Angaben zur Berechnung zu liefern.

Art. 26 Benutzungsgebühren

- 1 Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer / Baurechtsnehmer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Grundgebühr sowie eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.
- 2 Die jährlichen Benutzungsgebühren haben die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken. Der Sockelbeitrag pro m³ Abwassermenge wird durch die Bezirksgemeinde festgelegt. Der Bezirksrat kann die Höhe der jährlichen Benutzungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen jeweils auf Beginn eines Jahres anpassen. Die Zu- und Abschläge dürfen höchstens 25 % des von der Bezirksgemeinde genehmigten Sockelbeitrages ausmachen. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren. Die aktuellen Berechnungsgrundlagen und die aktuelle Höhe der Benutzungsgebühr sind im Anhang aufgeführt.
- 3 Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Bezirksrat die Benutzungsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.
- 4 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Wasseruhr zu erbringen.
- 5 Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und verschmutzt der ARA zugeleitet wird, kann der Bezirksrat Benutzungsgebühren nach Art. 26 Abs. 2 erheben. Neuanlagen sind mit Wasserzählern auszustatten, so dass die zur ARA geleitete Wassermenge erfasst werden kann.
- 6 Die Gebühr für private und öffentliche Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² richtet sich nach Art. 32 Abs. 4 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000. Der Bezirksrat kann auf Antrag hin die Gebühr reduzieren, wenn vom Grundeigentümer relevante Retentionsmassnahmen nachgewiesen werden.
- 7 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühr bestimmt der Bezirksrat. Gebührenschuldner ist der Grundeigentümer/Baurechtsnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

Art. 27 Ermittlung der Benutzungsgebühr

- 1 Die Benutzungsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch, in der Regel gemäss Ablesung der Wasseruhr und nach Art. 26 Abs. 5 berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch dem Bezirk jährlich zur Verfügung zu stellen. Der Bezirksrat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.
- 2 Sind ausnahmsweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt bei Wohngebäuden die Berechnung des Frischwasserverbrauchs pauschal mit 62 m³ pro Bewohner und Jahr.
- 3 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches nicht in die Abwasserreinigung gelangt, wie z.B. für Kühlzwecke usw., können mit Bewilligung des Bezirkesrates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Strafen

- 1 Mit Busse wird bestraft:
 - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
 - b) wer Abfälle oder schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);
 - c) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
 - d) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19).
- 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 29 Beschwerderecht

Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden.
Gegen die Verfügungen des Bezirksamtes kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 30 Übergangsrecht

Die Anschlussgebühr nach Art. 25 dieses Reglements wird für alle Bauvorhaben erhoben, deren Anschluss an das Kanalisationsnetz nach Inkrafttreten dieses Reglements erfolgt.

Art. 31 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Bezirksrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 1. Januar 1989 aufgehoben.
- 3 Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Urnenabstimmung vom: 17. Mai 2009

Genehmigt durch den Regierungsrat: 15. Dezember 2009 (RRB 1349/2009)

Inkraftsetzung durch den Bezirksrat: 1. Januar 2010

6403 Küssnacht am Rigi, 2. September 2009

NAMENS DES BEZIRKSAMTES KÜSSNACHT

Der Bezirksamte Landschreiber-Stv.

Hans Kathriner Jeanette Kenel

Indexverzeichnis:

¹ unter anderem VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung, VSA, 2002

² Schweizer Norm SN 592 000

³ *Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen*, BAFU, 2002

⁴ Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

⁵ Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

⁶ SIA-Norm 416